

Die Stadt Erding erläßt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diese Bebauungsplanänderung als

## Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 154 ausgenommen die nicht festgesetzten Planzeichen und die nicht geänderten Festsetzungen durch Text.

### 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 154 für das Gebiet Freisinger Siedlung

Von der Änderung betroffene Grundstücke Fl.Nr. 806 / 84 / 85 / 86 / 87 / 88 / 89 / 90 / 91 / 92 / 94 / 95, Gemarkung Erding.

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 154:  
Regierungsbaumeister Dipl.Ing. Detlef Schreiber, München

Planfertiger:  
Stadtplanungsamt Erding

Entwurf: 19.07.2000

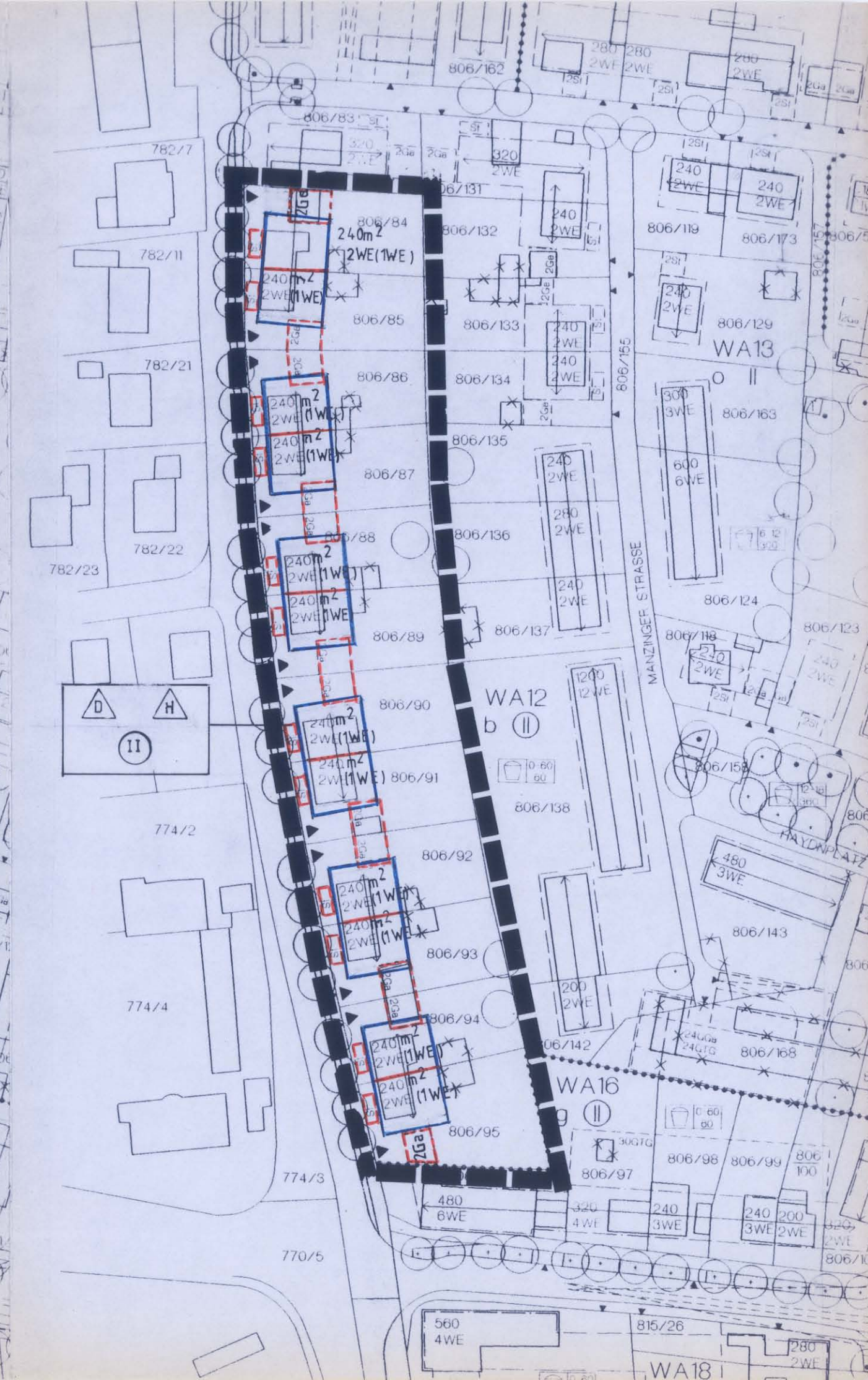
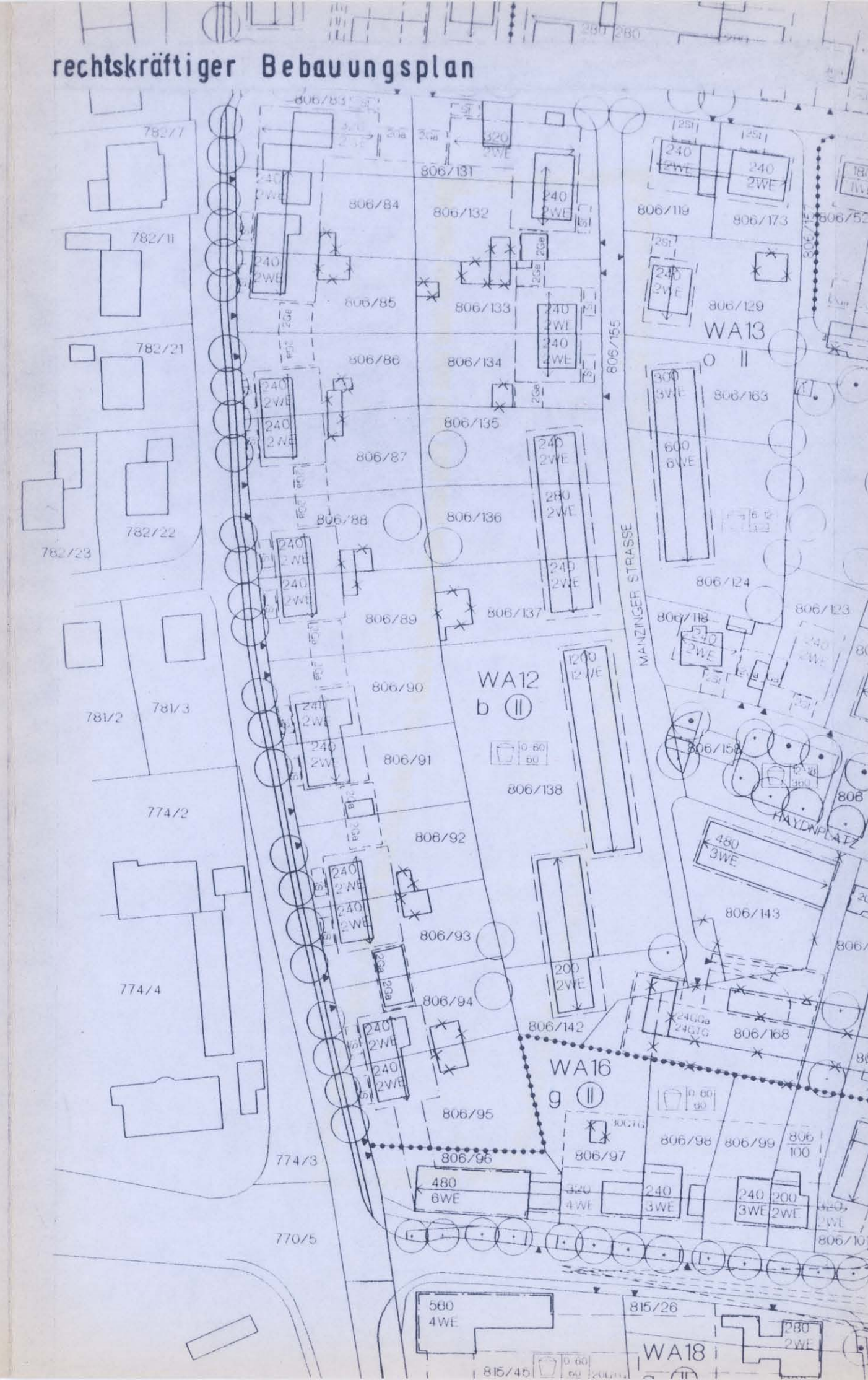
Wagner  
Dipl.Ing. (FH)

Weger  
Stadtbaumeister

K.-H. Bauernfeind  
1. Bürgermeister

89 222  
Bebauungsplan Nr. 154.1  
Fassung vom 19.07.2000  
Rechtsverbindlich seit 19.10.2000

## rechtskräftiger Bebauungsplan



## A. Festsetzungen durch Planzeichen

- Geltungsbereich der 1. Änderung
- Baulinie
- Baugrenze
- nur Doppelhäuser bzw. Hausgruppen (diese bei zu maximal 4 Hauseinheiten) zulässig
- 2 Vollgeschosse zwingend
- 240 m<sup>2</sup>** 240 m<sup>2</sup> Geschossfläche je Buchgrundstück lt. Bebauungsplan Nr. 154 in der Fassung vom 07.10.1999
- 2 WE (1WE)** Maximal 2 Wohneinheiten je Doppelhaushälfte bzw. 1 Wohneinheit je Reihenhaus zulässig
- Flächen für Garagen / Stellplätze
- Garagenzufahrt

## B. Festsetzung durch Text

- 2.0 Maß der Nutzung
- 2.3 Die Festsetzung 2.3 des Bebauungsplanes Nr. 154 mit der Fassung vom 07.10.1999 gilt nicht im Bereich dieser 1. Änderung
- 3.0 Bauweise
- 3.1 Im Gebiet der 1. Änderung wird offene Bauweise festgesetzt, an den durch Baulinien gekennzeichneten Grundstücksgrenzen **muß** mit einer Grenzbebauung angebaut werden.
- 4.0 Bauliche Gestaltung
- 4.4 Aneinandergebaute Gebäude die nach dem 07.10.1999 errichtet werden sind an der Grundstücksgrenze profilgleich anzubauen. Diese Profilgleichheit bezieht sich nicht auf das Profil, welches am 07.10.1999 bereits bestehende Gebäude an der Grundstücksgrenze vorgeben.

## C. Verfahrensvermerke

1. Der Planungs- und Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am 05.06.2000 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 154 beschlossen.
  2. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 14.08. bis 18.09.00 am Verfahren beteiligt (§ 13 BauGB).
  3. Der Planungs- und Umweltausschuß der Stadt Erding hat den Bebauungsplan mit Begründung in seiner Sitzung am 10.10.00 in der Fassung vom 19.07.00 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- Erding, Bauernfeind, 1. Bürgermeister
4. Die ortsübliche Bekanntmachung zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 19.10.00 ; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 19.07.00 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Übereinstimmung der Planfertigung mit dem Original wird beglaubigt  
Stadt Erding, 19. Okt. 2000  
Bauamt  
Traut